

607 2008-52

Entscheid vom 6. August 2010

PRÄSIDENT DES STEUERGERICHTSHOFS

BESETZUNG

Präsident: Hugo Casanova

PARTEIEN

Eheleute X, Beschwerdeführer,

gegen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG, Rue Joseph-Piller 13, Postfach,
1701 Freiburg, **Vorinstanz,**

und

Eidgenössische Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern,
Beschwerdegegnerin,

GEGENSTAND

Verrechnungssteuer

Beschwerde vom 1. Dezember 2008 gegen den Einspracheentscheid vom 3. November 2008; Rückerstattung der auf Naturalzinsen (Ferienrabattscheine) erhobenen Verrechnungssteuer (2004 - 2006).

S a c h v e r h a l t

A. Der Ferienverein A" wurde mit Statuten vom 14. November 1967 als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB gegründet und am 24. Juli 1985 im Handelsregister eingetragen. Im Jahre 1999 wurde er in "Ferienverein B" umfirmiert. Mit Handelsregistereintrag vom 5. Januar 2007 wurde der Verein in eine Aktiengesellschaft mit dem Namen "C AG" umgewandelt. Dabei erhielten die Vereinsmitglieder 13'000'000 voll liberierte Namenaktien zu 0.01 Franken.

Gemäss Statuten förderte der Ferienverein unter den aktiven und pensionierten Mitarbeitern aller Stufen der _____-Betriebe und weiterer öffentlicher Körperschaften das gegenseitige Verständnis, den Gedankenaustausch, das Zusammengehörigkeitsgefühl sowie die Kameradschaft. Zu diesem Zweck sollten preiswerte Ferien in der Schweiz oder im Ausland veranstaltet werden. Dazu konnte der Ferienverein Liegenschaften im In- und Ausland erwerben und/oder mit Dritten Vereinbarungen über die teilweise oder ganze Benutzung solcher Liegenschaften abschliessen.

Der Ferienverein finanzierte sich unter anderem durch die Aufnahme von privaten Darlehen. Dazu emittierte er Darlehensscheine mit gleichen Bedingungen über den Betrag von jeweils 2'000 Franken. Die Darlehen zahlte er nach einer bestimmten Laufzeit – meist nach fünf oder zehn Jahren – mit einem Globalzins in bar zurück. Zusätzlich richtete er jährlich je Darlehensschein während dessen Laufzeit einen Ferienrabattschein im Wert von 100 Franken aus. Die Rabattscheine wurden nicht in bar ausbezahlt. Sie können bzw. konnten zur Bezahlung der vom Ferienverein angebotenen Reisen und Ferien eingesetzt werden; dabei muss der Rechnungsbetrag höher sein als die anzurechnenden Rabattscheine. Die Gültigkeit der Rabattscheine begann gemäss inhaltlich jeweils gleichlautenden Zeichnungsbedingungen der Darlehen des Ferienvereins gestaffelt am 1. Januar des jeweiligen Laufjahres und endete für alle Gutscheine zwei Jahre nach dem Ende der Laufzeit des entsprechenden Darlehens.

In einem Schreiben an den Ferienverein vom 6. November 2003 erklärte die Eidgenössische Steuerverwaltung, die vom Ferienverein ausgegebenen Rabattscheine seien als Naturalzins zu qualifizieren. Daher müsse der Ferienverein hierauf die Verrechnungssteuer entrichten. In der Folge fand eine Besprechung zwischen dem Vertreter des Ferienvereins und der Eidgenössischen Steuerverwaltung statt. Dabei standen die Steuerfolgen der mit den laufenden Anlehensobligationen verbundenen Rabattscheine sowohl auf Stufe des Vereins als auch auf Stufe der Darlehensgeber zur Debatte. In ihrem diesbezüglichen Schreiben vom 24. März 2004 hielt die Eidgenössische Steuerverwaltung insbesondere fest, die Naturalzinsen würden ab dem Steuerjahr 2003 mit der Einkommenssteuer erfasst. Aus Praktikabilitätsgründen könne auf die Nachbesteuerung für die früheren Jahre verzichtet werden.

Nach weiterer Korrespondenz zwischen den Parteien erliess die Eidgenössische Steuerverwaltung am 29. März 2005 einen formellen Entscheid, in welchem sie unter Hinweis auf Art. 4 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21) und Art. 14 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung hierzu vom 19. Dezember 1966 (VStV; SR 642.211) an ihrer Rechtsauffassung festhielt.

Zugleich stellte sie fest, dass im Jahre 2004 Ferienrabattscheine im Umfang von 3'860'800 Franken fällig geworden seien; darauf sei eine Verrechnungssteuer von 35%, mithin 1'351'280 Franken zuzüglich 5% Verzugszins ab 1. Februar 2004 geschuldet. Der Verrechnungssteuerbetrag sei auf die Leistungsbegünstigten zu überwälzen. Unterbleibe die Überwälzung, erfolge eine Aufrechnung ins Hundert. In Zukunft habe der Ferienverein die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Rabattscheinen anfallende Verrechnungssteuer zu deklarieren und abzuliefern.

Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wiesen die EstV am 19. Juli 2005, das Bundesverwaltungsgericht am 30. August 2007 (Urteil A-1493/2006, veröffentlicht unter www.bundesverwaltungsgericht.ch) und schliesslich das Bundesgericht am 1. Februar 2008 (unveröffentlichtes Urteil 2C_564/2007) ab. Damit stand rechtskräftig fest, dass die Ferienrabattscheine der Verrechnungssteuer unterliegen.

Daraufhin gewährte die Eidgenössische Steuerverwaltung der C AG einen Zahlungsplan für die Entrichtung der Verrechnungssteuer auf den Rabattscheinen 2004 - 2006 im Betrag von insgesamt 4'422'390 Franken. Zudem wurden (gemäss einem Rundschreiben vom 2. April 2008) den besonderen Umständen angepasste Fristen für die Einreichung der Rückerstattungsanträge festgelegt. Gleichzeitig wurde jedoch betont, eine allfällige Rückerstattung der Verrechnungssteuer setze die ordnungsgemässe Deklaration und Veranlagung im ordentlichen Verfahren voraus.

In der Folge stellte die C AG ihren Darlehensgebern im Mai 2008 eine "Abrechnung der gemäss Urteil des Bundesgerichts 2C_564/2007 vom 1. Februar 2008 fälligen Leistungen" zu. Dabei wies sie auch auf die Fristen für die Einreichung der Rückerstattungsanträge hin.

B. In ihrer Steuererklärung, welche sie am 30. Januar 2005 für die Steuerperiode 2004 einreichten, vermerkten die Eheleute X im Wertschriftenverzeichnis insbesondere drei Darlehensscheine des Ferienvereins im Wert von je 2'000 Franken; zwei davon lauten auf den Namen von Herr X, einer auf Frau X. Am Rande wurde auf die künftige Fälligkeit der (Global-)Zinsen (jeweils am 1. März der Jahre 2007, 2009 und 2012) hingewiesen. Für die laufende Periode wurde jedoch kein Ertrag deklariert; insbesondere blieben die jährlich bezogenen Ferienrabattscheine im Betrag von 300 Franken unerwähnt. Für die nachfolgenden Steuerperioden 2005 und 2006 wurden die Anlehensobligationen nur noch pro memoria deklariert, wobei betont wurde, die Bewertung erfolge angesichts der drohenden Insolvenz des Ferienvereins mit 0 Franken.

C. Am 14. Juli 2008 reichten die Eheleute X bei der Kantonalen Steuerverwaltung einen Rückerstattungsantrag ein für die Verrechnungssteuer im Betrag von 315 Franken, welche auf dem Ertrag der Obligationen des Ferienvereins (Ferienrabattscheine im Betrag von 900 Franken) erhoben und auf sie überwälzt worden war. Im Begleitschreiben legten sie insbesondere dar, der Ferienverein habe bis Ende 2007 stets kommuniziert, dass diese Rabattscheine steuerlich irrelevant und folglich nicht zu deklarieren seien. Erst im Anschluss an das Bundesgerichtsurteil vom 1. Februar 2008 seien sie von der C AG über die nun feststehende Steuerbarkeit informiert worden. Deshalb hätten sie vorher jeweils auch nur die Darlehensscheine als solche, nicht aber die Rabattscheine deklariert. Abschliessend baten die Eheleute "aufgrund der neuen Beurteilung der Sachlage" darum, die entsprechenden Erträge in der noch offenen Veranlagung 2007 nachzuerfassen und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu gewähren.

Mit Verfügung vom 2. Oktober 2008 wurde die Rückerstattung dieser Verrechnungsteuer verweigert. Zur Begründung wurde dargelegt, die fälligen Erträge bzw. Zinsen der Darlehensscheine des Ferienvereins seien in den Steuerperioden 2004 - 2006 nicht deklariert worden.

Angesichts der besonderen Umstände sowie der bescheidenen Beträge wurde hingegen gemäss der Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung davon abgesehen, diese Rabattscheine im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens der Einkommenssteuer zu unterstellen.

D. Gegen diese Verfügung erhoben die Eheleute X am 30. Oktober 2008 Einsprache. Sie hielten an Ihrem Antrag sowie an der im Schreiben vom 14. Juli 2008 dargelegten Begründung fest. Zudem machten sie insbesondere noch geltend, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vorausgesetzte Deklaration sei ordnungsgemäss erfolgt. Vor dem Bundesgerichtsentscheid habe nämlich nicht davon ausgegangen werden müssen, dass die Rabattscheine des Ferienvereins steuerbares Einkommen darstellen.

Diese Einsprache wurde mit Entscheid vom 3. November 2008 abgewiesen. Nach Ansicht der Kantonalen Steuerverwaltung genügt es nicht, dass die Darlehensscheine als solche jeweils auf dem Wertschriftenverzeichnis vermerkt worden sind. Massgebend sei, dass der Zins von jeweils 300 Franken nicht deklariert worden sei. Dabei spiele es im Übrigen keine Rolle, ob und wie die Verrechnungssteuer durch den Debitor mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechnet worden sei. Da im vorliegenden Fall die Deklarationspflicht im Zeitpunkt des Einkommenszuflusses verletzt worden sei, komme eine nachträgliche Deklaration inklusive Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht mehr in Frage.

E. Mit Eingabe vom 1. Dezember 2008 reichten die Eheleute gegen den Einspracheentscheid beim Kantonsgericht Beschwerde ein mit dem Antrag, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Betrag von 315 Franken zu gewähren. Sie halten an ihren bereits früher vorgebrachten Argumenten fest und betonen insbesondere noch, es gehe nicht an, die Rückerstattung aufgrund einer rückwirkenden Änderung der steuerlichen Qualifikation zu verweigern. Die Nachdeklaration sei zum frühestmöglichen Zeitpunkt - nämlich nach Bekanntwerden der Praxisänderung - erfolgt. Schliesslich treffe es auch nicht zu, dass der Zins nicht deklariert worden sei. Vielmehr seien lediglich die Rabattscheine, welche bis anhin als steuerfrei galten hätten, nicht zusätzlich aufgeführt worden.

Der mit Verfügung vom 1. Dezember 2008 festgesetzte Kostenvorschuss von 250 Franken wurde fristgemäss einbezahlt.

In ihrer ausführlichen Beschwerdeantwort vom 22. bzw. 29. Januar 2009 schliesst die Kantonale Steuerverwaltung auf Abweisung. Nach einleitender Darstellung des genauen Sachverhalts legt sie insbesondere dar, sie habe im Interesse einer Gleichbehandlung aller Betroffenen die Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung befolgt. Das jährliche Einkommen von 300 Franken sei auf jeden Fall deklarationspflichtig gewesen. Die Beschwerdeführer hätten jedoch weder die Zinsen noch die angefallenen Natureinkommen aus den Rabattscheinen deklariert. Dabei hätte dem Beschwerdeführer als praktizierendem Treuhänder zumindest das Prinzip der Deklaration der Zinsen klar sein müssen. Der Bundesgerichtsentscheid stelle denn auch keine Änderung der Deklarationspflicht dar. Im Übrigen könne trotz des Schreibens vom 14. Juli 2008 auch nicht von einer spontanen Deklaration des Steuerpflichtigen die Rede sein. Massgebend sei, dass die Zinsen in den Jahren 2004 - 2006 nie deklariert worden seien. Jene Steuerpflichtigen,

welche Darlehenszinsen und Rabattscheine ordnungsgemäss deklariert hätten, seien dafür mit der Einkommenssteuer belastet worden. Für unterbliebene Steuerdeklarationen in dieser Grössenordnung werde von der Kantonalen Steuerverwaltung in der Praxis keine Nach- und Strafsteuer erhoben. Auch deshalb komme die Rückerstattung der Verrechnungssteuer im vorliegenden Fall nicht in Frage, da ja die entsprechenden Einkommen nie steuermässig erfasst worden seien.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 25. Februar 2008 ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde. Sie unterstreicht insbesondere, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt sei, wenn die mit dieser Steuer belasteten Einkünfte und Vermögen - wie im vorliegenden Fall - erst nach Rechtskraft der Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagung deklariert werden. Dabei trete die Verwirkung unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Steuerpflichtigen ein. Ebenso wenig komme es darauf an, ob noch ein Nach- oder Strafsteuerverfahren durchgeführt werde. Schliesslich treffe es auch keineswegs zu, dass die Rabattscheine früher nicht als steuerbares Einkommen qualifiziert worden seien. Die Eidgenössische Steuerverwaltung habe sowohl den Ferienverein als auch die kantonalen Steuerverwaltungen schon mit Schreiben vom 6. November 2003 darauf aufmerksam gemacht, dass die in Frage stehenden Rabattscheine steuerbares Einkommen darstellten und in den entsprechenden Veranlagungen zu berücksichtigen seien. Zudem sei der Verein ausdrücklich aufgefordert worden, seine Mitglieder entsprechend zu informieren.

In ihren Schlussbemerkungen vom 24. bzw. 25. März 2009 halten die Beschwerdeführer an ihrem Standpunkt fest. Ergänzend fügen sie bei, die Eidgenössische Steuerverwaltung habe in ihren öffentlich zugänglichen Kursinformationen keine Hinweise auf die Steuerbarkeit der Rabattscheine publiziert, was auf eine andere Qualifikation schliessen lasse. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Rückerstattung der Verrechnungssteuer nur möglich sein soll, wenn die Rabattscheine in den entsprechenden Steuerperioden als Einkommen berücksichtigt werden konnten. Von einer mutwilligen Nichtdeklaration könne sodann deshalb keine Rede sein, weil keine Verrechnungssteuer-Bescheinigungen ausgestellt worden seien. Im vorliegenden Fall gehe es ihnen nicht um den kleinen Betrag, sondern um das Vorgehen der Steuerbehörde, welches weit am Ziel vorbeischiess und nicht haltbar sei. Wenn die Steuerbehörde alle Rabatte als deklarierungspflichtig betrachte, so müsste dies auch für die Mitglieder von vergleichbaren Rabatt- oder Punktesystemen wie Migros Cumulus, Coop Supercard, Meilenkonti der Fluggesellschaften usw. gelten. Im Weiteren sei auch der schwerwiegende Vorwurf, wonach die übrigen Zinsen nicht deklariert worden seien, nachweislich falsch. In den Jahren 2004 - 2006 seien gar keine solchen Globalzinsen fällig gewesen und geflossen. Bezüglich der Information sei nicht massgebend, was die Eidgenössische Steuerverwaltung am 6. November 2003 geschrieben habe, sondern allein der Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 2008. Schliesslich werde in der Gerichtspraxis auch sehr wohl dargetan, dass die Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs ein Verschulden des Steuerpflichtigen voraussetze.

E r w ä g u n g e n

1. a) Gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21) werden Organisation und Amtsführung der mit dem

Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen Behörden, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, durch das kantonale Recht geregelt (Abs. 1). Jeder Kanton bestellt eine von der Verwaltung unabhängige Rekurskommission (Abs. 2). Gegen Einspracheentscheide des kantonalen Verrechnungssteueramtes kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung bei der kantonalen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden (Art. 54 Abs. 1 VStG). Das Verfahren ist teils durch Bundesrecht, teils durch ergänzendes kantonales Recht geregelt (vgl. Art. 54 f. VStG).

Art. 7 des Ausführungsbeschlusses vom 13. Februar 2001 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (nachfolgend: Ausführungsbeschluss; SGF 634.2.11) sieht vor, dass gegen Rückerstattungsentscheide bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erhoben werden kann (Abs. 1). Der Einspracheentscheid ist mit Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar (Abs. 2). Soweit ein Rückerstattungsverfahren mit einer Veranlagungsverfügung verbunden wurde, richtet sich das Verfahren, nebst den bundesrechtlichen Vorschriften, durch die sinngemässe Anwendung der Rechtsmittelbestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1), mit Ausnahme der Bestimmungen über die Einsprache und die Beschwerde der Gemeinde. Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1; vgl. Ausführungsbeschluss Art. 8).

b) Im vorliegenden Fall ist somit die Zuständigkeit des Steuergerichtshofes gegeben. In Anwendung von Art. 100 Abs. 1 lit. c VRG, in Verbindung mit Art. 186 DStG ist die Beschwerde vom Präsidenten des Steuergerichtshofs zu beurteilen, da der Streitwert 1000 Franken nicht überschreitet.

Im Übrigen wurde die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht, so dass darauf einzutreten ist.

2. a) Die Verrechnungssteuer wird dem Empfänger der um die Steuer gekürzten Leistung nach Massgabe des Verrechnungssteuergesetzes zurückerstattet (Art. 1 Abs. 2 VStG). Die Steuerrückerstattung ist in den Art. 21 ff. VStG geregelt. Vorliegend ist nicht umstritten, dass die Beschwerdeführer je als Inhaber eines bzw. zweier Darlehensscheine gemäss Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 VStG grundsätzlich rückerstattungsberechtigt waren. Die Fristen für den Rückerstattungsantrag sind eingehalten worden (vgl. Art. 32 Abs. 1 und - betreffend das Jahr 2004 - Abs. 2 VStG).

b) Die kantonalen Instanzen haben die Rückerstattung der Verrechnungssteuer jedoch gestützt auf Art. 23 VStG abgelehnt. Zum einen seien die Beschwerdeführer ihrer Deklarationspflicht nicht nachgekommen. Zum anderen sei der verrechnungssteuerpflichtige Ertrag nicht mit der Einkommenssteuer erfasst worden, weil angesichts der besonderen Umstände und der bescheidenen Beträge von der Eröffnung eines Nachsteuerverfahrens abgesehen werde.

Die Beschwerdeführer wenden demgegenüber, wie bereits dargelegt, insbesondere ein, von einer (schuldhaften) Verletzung der Deklarationspflicht könne keine Rede sein. Abgesehen davon sei bedeutungslos, dass der zur Diskussion stehende Ertrag nicht noch nachbesteuert worden sei.

3. a) Nach Art. 23 VStG verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wer mit dieser Steuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht

angibt. Dass der Rückerstattungsantrag rechtzeitig gestellt worden ist, steht der Verwirkung nach dieser Bestimmung nicht entgegen (ASA 65, 568 Erw. 6c).

Umstritten ist, ob es einer schuldhaften Verletzung der Deklarationspflicht bedarf. Der Text von Art. 23 VStG setzt kein Verschulden voraus. Den Materialien ist hierzu nichts Eindeutiges zu entnehmen (vgl. u.a. BBl 1963 II 953, insbes. 978). Die Doktrin ergibt zudem kein klares Bild. ROBERT PFUND / BERNHARD ZWAHLEN (*in*: Die Eidgenössische Verrechnungssteuer, II. Teil, 1985, N. 3.3 zu Art. 23 VStG) folgern aus dem Wesen der von ihnen als "Defraudantensteuer" bezeichneten Verrechnungssteuer, es sei ein Verschulden erforderlich. Sie räumen aber zugleich ein, dass schuldlos unterlassene Deklarationen eine verschwindend kleine Ausnahme darstellten. BERNHARD ZWAHLEN hat in der Folge weiterhin am Erfordernis des Verschuldens festgehalten (*in*: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. II/2, 2004, N. 5 zu Art. 23 VStG). Nicht eindeutig äussern sich MAJA BAUER-BALMELLI (Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer, Diss. Zürich 2000, 131, 212, 214, 216 und 277) und CONRAD STOCKAR (Aperçu des droits de timbre et de l'impôt anticipé, 4. Aufl. 2002, 55 Rz. 14.21 und 163 ff. Rz. 61-63; *derselbe*, Übersicht und Fallbeispiele zu den Stempelabgaben und zur Verrechnungssteuer, 3. Aufl. 2000, 66 Rz. 14.21 und 216 ff. Rz. 61 - 63). Das Bundesgericht hat lange ausdrücklich offengelassen, ob es eines Verschuldens bedürfe. Zwar hat es der Anspruchsverwirkung unter der Herrschaft des Bundesratsbeschlusses vom 19. September 1943 über die Verrechnungssteuer (VStB) noch einen "gewissermassen pönalen Charakter" zuerkannt, was für die Notwendigkeit einer schuldhaften Begehungsweise sprechen würde. Davon ist es bei der Anwendung des anders formulierten Art. 23 VStG abgerückt und hat unter anderem ausgeführt, dass der Rechtsverlust nach dieser Bestimmung nicht als Strafe anzusehen sei bzw. nicht primär der "Bestrafung" des Steuerpflichtigen diene. Stattdessen hat es vermehrt den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer in den Vordergrund gestellt; es solle sichergestellt werden, dass die Steuerbehörden die Vermögenserträge und das entsprechende Vermögen dank umfassender Deklaration erfassen können. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer knüpfe denn auch ausschliesslich an die Deklaration der interessierenden Einkünfte und Vermögen an und nicht daran, ob diesbezüglich Einkommenssteuern zu entrichten seien. Das Bundesgericht hat auch bereits festgehalten, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer primär von der Erfüllung objektiver Bedingungen, nämlich der Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und der entsprechenden Vermögensteile abhängige; das subjektive Verschuldenselement spiele eher eine Rolle bei der Frage, ob dem Steuerpflichtigen eine spätere, nachträgliche Deklaration zugute zu halten sei, um die an sich bereits eingetretenen Verwirkungsfolgen wieder beseitigen zu können. Mit Inkrafttreten der beiden Bundesgesetze vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) einerseits und über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) andererseits hänge im Übrigen auch die Erhebung einer Nachsteuer - im Gegensatz zu früher (vgl. Art. 129 Abs. 1 letzter Satz BdBSt) - nicht mehr vom Vorliegen eines Verschuldens ab (vgl. Art. 53 StHG und Art. 151 DBG). Ausserdem hindere das Absehen vom Verschuldenserfordernis für den Eintritt der Verwirkung gemäss Art. 23 VStG den Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht daran, die erforderlichen Angaben, (zumindest) solange die definitive Veranlagung noch nicht ergangen sei, nachträglich zu deklarieren. Er könne sogar die Revision eines rechtskräftigen Steuerentscheids, welche nunmehr ausdrücklich und landeseinheitlich im Gesetz geregelt sei (vgl. Art. 51 StHG und Art. 147 ff. DBG), verlangen und dadurch die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erreichen; das setze aber unter anderem voraus, dass er die notwendigen Angaben auch bei der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht schon im

ordentlichen Verfahren habe geltend machen können (vgl. Art. 51 Abs. 2 StHG und Art. 147 Abs. 2 DBG). Mit Blick auf die heute massgebenden Vorschriften hat das Bundesgericht jedoch zuletzt als zweifelhaft bezeichnet, ob es für den Eintritt der Verwirkung gemäss Art. 23 VStG überhaupt eines Verschuldens bedürfe. Die Frage wurde allerdings nicht abschliessend entschieden. Auf jeden Fall hat das Bundesgericht bloss Fahrlässigkeit schon immer als ausreichend angesehen (Urteil 2A.300/2004 vom 13. Dezember 2004 sowie die dort erwähnten Entscheide; vgl. auch das Urteil 2C_601/2008 vom 25. November 2008). Schliesslich sind zwei seither ergangene kantonale Urteile zu erwähnen, wonach der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer nur dann verwirkt ist, wenn die Deklaration schuldhaft unterblieben ist (Steuergericht Solothurn 21.2.2005 und Steuerrekurskommission II Zürich 7.2.2007, vgl. CONRAD STOCKAR / HANS PETER HOCHREUTENER, Die Praxis der Bundessteuern, II. Teil, Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, Nrn. 73 und 77 zu Art. 23 VStG).

Die Frage kann vorliegend noch offenbleiben, da - wie nachfolgend darzutun ist - die Voraussetzungen der Steuerrückerstattung auf jeden Fall nicht erfüllt sind.

b) Fahrlässig handelt, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Betreffende die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Urteil 2A.300/2004 vom 13. Dezember 2004 Erw. 4.3 mit weiteren Hinweisen).

Aus den Akten ergibt sich, dass Herr X Eidgenössisch diplomierter Steuerexperte und Eidgenössisch diplomierter Experte in Rechnungslegung und Controlling ist. Er war insbesondere in der Steuerberatung als Partner einer der drei grossen Revisionsgesellschaften tätig und bis im Juli 2004 Mitarbeiter der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Seither stellt er sein hohes Ausbildungs- und Erfahrungsniveau als Inhaber der Firma "Y GmbH" zur Verfügung. Als dermassen hoch qualifiziertem Fachmann und "Insider" konnte und musste ihm ohne Zweifel bewusst sein, dass sich für die Rabattscheine als wesentlichem Ertrag der Darlehensscheine die Frage der Steuerbarkeit stellte. Unter diesen Umständen hätte es die gebotenen Sorgfalt nahe gelegt, nicht nur auf die künftig geschuldeten Globalzinsen (welche entgegen der Ansicht der Vorinstanz zumindest in der Steuererklärung 2004 deklariert worden sind), sondern auch auf den Bezug von Rabattscheinen hinzuweisen. Das Steuergericht Solothurn, welches (wie bereits erwähnt) nur bei schuldhafter Nichtdeklaration von einer Verwirkung ausgeht, hat übrigens in einem analogen Fall den Rückerstattungsanspruch deswegen auch verneint (unveröffentlichtes Urteil SGVST.2008.2 vom 16. Februar 2009).

An dieser Beurteilung ändert auch nichts, dass den Beschwerdeführern zunächst keine Verrechnungssteuer überwält wurde. Es stand in der Tat dem Ferienverein nicht zu, eigenmächtig und ohne entsprechende Rückfrage bei den Behörden von einer Steuerfreiheit der Rabattscheine auszugehen. Wie dem auch sei, hätten die Beschwerdeführer zumindest allfällige Zweifel gegenüber der Steuerbehörde in geeigneter Form bekannt geben müssen, wenn sie den Vorwurf der schuldhaften Nichtdeklaration vermeiden wollten. Ebenso wenig vermag den Beschwerdeführern zu helfen, dass der Ferienverein nach dem Schreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 6. November 2003 seine Mitglieder anscheinend nicht sofort informiert hat. Völlig verfehlt ist sodann der Vergleich mit Rabattkarten wie Migros Cumulus, Coop Supercard usw. Im Gegensatz zu den vorliegenden Ferienrabattscheinen geht es dort nicht um einen Ertrag aus beweglichem

Vermögen, sondern einzig und allein um blosser Kaufsrabatte, welche mit keiner steuerlich relevanten Quelle in Verbindung stehen.

Schliesslich kommt noch ein Element dazu, welches die vorliegende Beschwerde geradezu als missbräuchlich erscheinen lässt. Wie die Vorinstanz in ihrer Beschwerdeantwort dargelegt hat, sah sie angesichts der besonderen Umstände und der bescheidenen Erträge von 300 Franken pro Jahr davon ab, ein Nachsteuerverfahren zu eröffnen und diese noch der Einkommenssteuer zu unterstellen. Das zeigt, dass die Beschwerdeführer eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer verlangen, obwohl die entsprechenden Erträge - entgegen dem Sicherungszweck der Verrechnungssteuer - definitiv nicht der Einkommenssteuer unterstellt wurden. Dabei dürfte den Beschwerdeführern angesichts ihres sehr hohen Grenzsteuersatzes auch bewusst sein, dass die zusätzliche Einkommenssteuer sogar noch höher ausgefallen wäre als die nicht zurückerstattete Verrechnungssteuer. Von einem "weit am Ziel vorbeischiessenden" Vorgehen der Steuerbehörden kann also keine Rede sein.

Aus all diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen.

4. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung (vgl. Art 146 f. VRG).

Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf 400 Franken festzusetzen.

D e r P r ä s i d e n t e n t s c h e i d e t :

in Anwendung von Art. 100 Abs. 1 lit. c VRG

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- II. Die Kosten (Gebühr: 400 Franken) werden den Beschwerdeführern auferlegt. Diese Gerichtsgebühr wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 250 Franken verrechnet und im Übrigen (150 Franken) noch in Rechnung gestellt.

Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 56 VStG und 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) **innert 30 Tagen** seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Lausanne, angefochten werden.

Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG).